Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
IKD-2020-93928/56-Hei

Bearbeiter/-in: Christa Heilingbrunner
Tel: 0732 7720-16141
Fax: 0732 7720-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

Marktgemeinde Altmünster
Marktstraße 21
4813 Altmünster

Linz, 18.09.2025

Marktgemeinde Altmünster
Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung
für das Projekt Neubau Kindergarten und
Krabbelstube mit Bestandssanierung Kindergarten
Altmünster mit Grundankauf

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 29. August 2025, GZ II-900-240560-EH, ergibt unsererseits im Einvernehmen mit der Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft für das Projekt

Neubau Kindergarten und Krabbelstube mit
Bestandssanierung Kindergarten Altmünster

folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt in Euro
Bankdarlehen	19.300						**19.300**
Eigenmittel der Gemeinde	35.983						**35.983**
Eigenmittel der Gemeinde - Zukunftsfonds 2024-2028	273.097	283.900	283.900	283.900	283.900		**1.408.697**
Haushaltsrücklagen	164.635						**164.635**
Sonstige Mittel - KIG 2025				348.819			**348.819**
LZ, Kindergarten			233.300	233.300	233.300	233.600	**933.500**
LZ, Krabbelstube		173.000	173.000	173.100			**519.100**
BZ - Projektfonds - Kindergarten			185.075	185.075	185.075	185.075	**740.300**
BZ - Projektfonds - Krabbelstube		205.850	205.850				**411.700**

BZ - Sonderfinanzierung - Förderzuschlag - 15% Kindergarten			120.700	120.700	120.700	120.700	**482.800**
BZ - Sonderfinanzierung - Förderzuschlag - 15% Krabbelstube		134.250	134.250				**268.500**
BZ - Sonderfinanzierung - Förderzuschlag 15% Grundstück				45.600			**45.600**
BZ - Sonderfinanzierung - Grundstücksankauf				158.200			**158.200**
Summe in Euro	**493.015**	**797.000**	**1.336.075**	**1.548.694**	**822.975**	**539.375**	**5.537.134**

Es liegt in der Verantwortung der Gemeinde, die Voraussetzungen für eine gesicherte Gesamtfinanzierung des Vorhabens zu schaffen.

Der gegenständliche Finanzierungsplan erlangt nur Gültigkeit unter der Bedingung, dass die entsprechenden Rechenwerke der Marktgemeinde Altmünster (1. Nachtragsvoranschlag 2025, Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2025 bis 2029 und Prioritätenreihung) VOR dem gegenständlichen Finanzierungsplan in seiner vorliegenden Form beschlossen werden.

Die von der Marktgemeinde Altmünster bekannt gegebenen Errichtungskosten iHv 5.537.134 Euro netto werden zur Kenntnis genommen.

Gemäß Schreiben der Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft, GEFT-2017-71792/32-Em vom 01.04.2025, werden förderbare Errichtungskosten iHv 5.008.736 Euro netto angegeben. Dieser maximal förderbare Kostenrahmen stellt auch die Grundlage der Berechnung der Fördermittel aus Landezuschuss und Bedarfszuweisungsmittel dar.

Die anerkannten und förderbaren Projekt-Gesamtkosten betragen samt Grundankauf 5.319.009 Euro (5.008.736 Euro + 304.273 Euro).

Die in der obigen Finanzierungsdarstellung enthaltene Landeszuschüsse sind gesondert bei der jeweiligen Landesstelle zu beantragen.

Für die Gewährung und Flüssigmachung der für 2029 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisung ist die Vorlage der Endabrechnung / einer Kostenfeststellung an die federführende Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft erforderlich.

Die in der Finanzierungsdarstellung angeführten Bedarfszuweisungsmittel für die Jahre 2025 bis 2029 werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die vorgemerkten BZ-Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei **Nachweis des Bedarfes** und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Zwischenfinanzierungsdarlehen:

Ein benötigtes Zwischenfinanzierungsdarlehen für die Vorfinanzierung der in Aussicht gestellten öffentlichen Fördermittel (BZ) ist im Bedarfsfall gesondert mit der Direktion Inneres und Kommunales abzustimmen.

Über den erfolgten Baubeginn ist die Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft sowie die Direktion Inneres und Kommunales schriftlich zu informieren.

Maßnahmen nach dem Oö. Kulturförderungsgesetz:

Sind zur Finanzierung von Hochbauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden Landesbeiträge und Bedarfszuweisungen im Ausmaß von insgesamt mehr als 50 % der Bausumme vorgesehen, sind nach der Oö. Kulturförderungsgesetz-Novelle 2000, LGBl. Nr. 58/2000, Aufwendungen für kulturelle Zwecke in Höhe von mindestens 1,5 % der Bausumme zu tätigen.

Im Formblatt 'Zusammenstellung der Kosten bei Durchführung von Hochbauvorhaben von oberösterreichischen Gemeinden, Gemeindeverbänden und freien Wohlfahrtsträgern' sind diese Aufwendungen unter der Rubrik 'KUNST AM BAU' darzustellen bzw. auszuweisen
(siehe unseren Erlass vom 10. Dezember 2001, Gem-010048/63-2000-Lg/Dr).

Für Fragen und Auskünfte in dieser Angelegenheit ist die Direktion Kultur und Gesellschaft sachlich zuständig.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025.

Die Bestimmungen des Erlasses IKD-2017-194415/196-Hi vom 18. Juli 2018 (betr. die Kostendämpfung bei vom Land mitfinanzierten Bauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden) sind zu beachten.

Zudem weisen wir in Bezug auf etwaige Mehrkosten auf die Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU (Projektfonds Punkt 3.3) hin, die den gänzlichen Entfall der Förderung (BZ und LZ) vorsehen, wenn der anerkannte und förderbare Kostenrahmen eines investiven Einzelvorhabens um mehr als ein Fünftel überschritten wird und die vorherige Abstimmung der Mehrkosten mit der Direktion Inneres und Kommunales bzw. der zuständigen Fachabteilung nicht erfolgt ist.

Abschließend wird auf die Richtlinien zur Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen (IKD-2019-494009/568) verwiesen, **wonach Ausschreibung bzw. Auftragsvergabe (Bestellung) bzw. Baubeginn erst nach Beschlussfassung des aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungsplans durch den Gemeinderat erfolgen dürfen.**

*Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der Rechenwerke **UND** der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist ehest möglich, an uns vorzulegen.*

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, an die Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft sowie an die Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Kultur.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:

Michaela Langer-Weninger
Landesrätin

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.